

## Hartz IV im Vermittlungsausschuss:

# Am Existenzminimum vorbei

Vielleicht gibt es einen Kompromiss zu Hartz IV, wenn dieses A-Info ausgeliefert ist. Am 6. Februar, dem Redaktionsschluss für dieses Info, wurden die Verhandlungen erneut vertagt. Gemessen an den Regierungsplänen wird es wohl einige Verbesserungen geben. Eine akzeptable Höhe der Hartz-IV-Sätze ist aber nicht Sicht.

Das „Bildungs- und Teilhabe-Paket“ für Kinder wird wohl auf Haushalte im Wohngeldbezug ausgeweitet. Es wird voraussichtlich einen Mindestlohn für die Leiharbeit geben und/oder einen Einstieg ins Prinzip gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Wobei es entscheidend darauf ankommt, ab welcher Einsatzdauer Leiharbeiter denselben Lohn wie die Stammbeslegschaft bekommen: Gilt dies erst nach neun Monaten, wie zuletzt von der Koalition angeboten, dann gehen die meisten Leiharbeiter leer aus, weil

sie kürzer eingesetzt werden. Bezogen auf den Eckregelsatz schlug die Opposition zuletzt als Kompromiss 370 statt 364 Euro vor. Dieser Betrag kommt zustande, wenn aus der Vergleichsgruppe solche Aufstocker herausgerechnet werden, deren Einkommen nur knapp über dem Hartz-IV-Bedarf liegen. Zur Erinnerung: Werden wie bisher die unteren 20 Prozent als Vergleichsgruppe herangezogen, ergibt sich ein Regelsatz von 382 Euro, werden zudem die verdeckten Armen herausgerechnet, ein Regelsatz von 392 Euro. Bei einem Verzicht auf besonders willkürliche Abschläge (z.B. Mobilität) würde der Regelsatz bei 465 Euro liegen und beim Verzicht auf alle Abschläge bei 514 Euro.

Auch wenn die im Vermittlungsausschuss erzielten Fortschritte nicht klein geredet werden sollen, so bleibt doch selbstkritisch festzustellen:

*Fortsetzung auf Seite 2*

## INHALT

- Neuregelungen 2011
- Tipps zum Gewerkschaftsbeitrag
- BSG-Urteile



*Liebe Kollegin,  
Lieber Kollege,*

*die Lage ist unübersichtlich: letztes Jahr wurde eine Vielzahl von gesetzlichen Neuregelungen diskutiert und teilweise auch beschlossen. Diese Änderungen wurden in mehreren Gesetzgebungsverfahren umgesetzt.*

*Dieses A-Info gibt einen Überblick über die Neuregelungen, die für die Beratung von Erwerbslosen und Geringverdienern besonders wichtig sind: Auf dem Einlegeblatt findet Ihr die Änderungen, die zum 1. Januar in Kraft getreten sind.*

*Auf Seite 2 stehen weitere, geplante Änderungen des SGB II, die voraussichtlich nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens zwischen Bundesrat und Bundestag zu Hartz IV in Kraft treten werden. Zurzeit heftig kontrovers diskutierte Dinge wie etwa die Höhe der Regelleistungen oder die Pauschalierung von Wohnkosten haben wir dabei ausgeklammert. Dazu wollen wir nicht spekulieren sondern das Ergebnis des Vermittlungsausschusses abwarten.*



*Erwerbsloseninitiativen demonstrieren auf der „Wir-haben-es-satt“ Demo in Berlin für 80 Euro mehr für eine bessere Ernährung.*

## Fortsetzung von Seite 1

Bisher ist es nicht gelungen, die Debatte vom Kopf auf die Füße zu stellen! Es geht um nicht weniger als die Neu-Definition des Existenzminimums in einem reichen Land, um Teilhabe oder Ausgrenzung und um den Sockel der Einkommenspyramide mit erheblichem Einfluss auf das Einkommensgefüge insgesamt.

Sobald sich der Vermittlungsausschuss auf einen Kompromiss geeinigt hat, werden wir über die Details auf [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de) informieren.

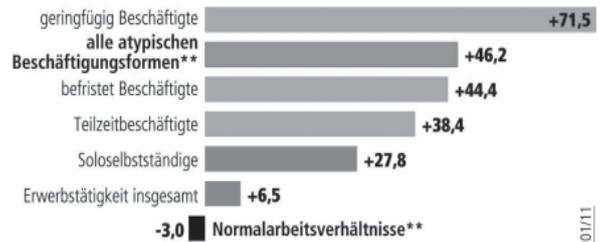
## „Arbeit – sicher und fair“

Gewerkschaftlicher Aktionstag am 24. Februar. Mehr Infos: [www.dgb.de](http://www.dgb.de) und [www.igmetall.de](http://www.igmetall.de)

Bitte fragt eure örtliche Gewerkschaft nach Möglichkeiten der Beteiligung.

## Atypischer Boom

Entwicklung der Erwerbstätigenzahlen nach Art der Erwerbstätigkeit seit 1998 (in Prozent)\*



\*Mehrfachnennungen bei den atypischen Beschäftigungsformen möglich, z.B. befristet Beschäftigte in Teilzeit  
\*\*atypisch: befristet, geringfügig, in Leiharbeit oder in Teilzeit Beschäftigte; normal: unbefristet und sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte  
Quelle: Hans-Böckler-Stiftung 2010

© DGB einblick 01/11

# Im Windschatten der Regelleistungen

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Neufestsetzung der Hartz-IV-Leistungen enthält eine Vielzahl weiterer Änderungen, die bisher wenig beachtet wurden. Da das Gesetz im Vermittlungsausschuss verhandelt wird, sind diese Neuregelungen noch nicht zum 1.1.2011 in Kraft getreten.

Nachfolgend eine kurze Übersicht zu wichtigen Änderungen, die nach unserer Kenntnis im Vermittlungsausschuss nicht kontrovers diskutiert werden und voraussichtlich nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens so in Kraft treten werden:

## Schlechterstellung im Verfahrensrecht

Werden Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht – also vorenthalten –, dann können sie grundsätzlich für einen Zeitraum von vier Jahren nachgefordert werden (§ 44 SGB X). Für Hartz-IV-Bezieher soll diese Frist auf ein Jahr beschränkt werden (§ 40 Abs. 1 SGB II).

## Verschärfte Aufrechnung

Bisher durfte das Jobcenter eigene Erstattungsansprüche nur dann vom laufenden Leistungsanspruch abziehen und einbehalten (so genannte Aufrechnung), wenn der Leistungsberechtigte den Erstattungsanspruch durch vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachte, unrichtige oder unvollständige Angaben verschuldet hatte. Andere Erstattungsansprüche konnten erst nach Beendigung des Leistungsbezugs eingefordert werden. Zukünftig soll die Aufrechnung auch möglich sein, wenn der Leistungsbe-

rechtigte die Überzahlung gar nicht zu vertreten hat: nämlich bei der Erstattung erhaltener Vorschüsse und vorläufiger Leistungen sowie bei Überzahlungen aufgrund von Einkommenszuflüssen nach Erlass eines Bescheides. Gerade der zuletzt genannte Punkt kommt bei schwankenden Einkommen oft vor. In Monaten mit Aufrechnung ist das definierte Existenzminimum nicht gedeckt (§ 43 Abs. 1 SGB II).

## Einkommensanrechnung

Anrechenbar sind auch darlehensweise gewährte Sozialleistungen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Würde der Leistungsanspruch durch den Zufluss einer **einmaligen Einnahme** im Zuflussmonat entfallen, dann ist die Einnahme gleichmäßig auf sechs Monate aufzuteilen (§ 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II). Steuern, Sozialabgaben, Werbungskosten und der Erwerbstätigenfreibetrag sind nur einmal vorab vor der Aufteilung abzuziehen (§ 11b Abs. 1 Satz 2 SGB II). Andere Absetzbeträge (30-Euro-Pauschale, Kfz-Versicherung) bleiben demnach monatlich möglich, sofern sie nicht bereits bei anderen Einkommensarten abgesetzt wurden.

## Weitere, geplante Änderungen:

Die **Erreichbarkeitspflicht** als Anspruchsvoraussetzung wird etwas gelockert: Die Pflicht wird auf Erwerbsfähige (bisher: Leistungsrechtigte) beschränkt und der Leistungsausschluss daran gekoppelt, dass die Abwesenheit ursächlich dafür ist, nicht für die Eingliederung in

Arbeit zur Verfügung gestanden zu haben (§ 7 Abs. 4a SGB II). Laut Gesetzesbegründung (S. 151) brauchen somit vollzeiterwerbstätige Aufstouker zukünftig keine Zustimmung zur Ortsabwesenheit einzuholen.

Die **Zahlungslücke** beim Übergang in eine **Altersrente** wird verkleinert: zukünftig besteht ein Leistungsanspruch noch für den ganzen Monat, in dem die Altersgrenze erreicht wird (bisher nur bis zum entsprechenden Geburtstag (§ 7a SGB II)).

Die Pflicht, Wohngeld oder Kinderzuschlag als **vorrangige Leistungen** beantragen zu müssen, gilt nur noch, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft für mindestens drei Monate beseitigt würde (§ 12a Nr. 2 SGB II). Anträge können weiterhin gestellt werden – das so genannte Kinderwohngeld wird also keineswegs abgeschafft –, müssen aber nicht mehr gestellt werden.

Es wird eine **zusätzliche Einmalleistung** für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen und therapeutischen Geräten und Ausrüstungen eingeführt (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II).

Ein **Antrag** auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gilt künftig rückwirkend zum Ersten des Monats. Darlehen für unabweisbare Bedarfe, Einmalleistungen sowie die meisten Bedarfe für Bildung und Teilhabe müssen extra beantragt werden. Sie gelten nicht mit dem Grundantrag als ebenfalls beantragt (§ 37 SGB II).



**Der 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat am 18. Januar 2011 folgende Entscheidungen getroffen:**

### **Private Krankenversicherung**

Die Jobcenter müssen privat krankenversicherten Leistungsbeziehern den Beitrag in voller Höhe erstatten. Bisher zahlten die Jobcenter nur den ermäßigten Beitragssatz für Hartz-IV-Bezieher in der gesetzlichen Krankenversicherung. Da der Mindestbeitrag bei den Privaten in Höhe des halben Basistarifs deutlich höher liegt, liefern regelmäßig Beitragsschulden auf.

Zwar entsprach die Deckelung auf den Betrag, der in der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen ist, dem Wortlaut der einschlägigen Regelungen (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 12 Abs. 1c VAG). Das BSG entschied jedoch, dass bezogen auf die Beiträge einer privaten Krankenversicherung eine so genannte „planwidrige Regelungslücke“ vorliegt. Zukünftig sind die Regelungen für Personen, die freiwillig in der gesetz-

lichen Krankenversicherung versichert sind, analog anzuwenden. Daraus ergibt sich ein Rechtsanspruch auf die Erstattung der Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung in voller Höhe. Das ist gut, weil es die Betroffenen vor Verschuldung schützt. Allerdings ist die Politik gefordert, die krasse Benachteiligung der gesetzlichen Krankenversicherung zu beenden. (Az.: B 4 AS 108/10 R)

### **Fortzahlungsantrag**

Hartz-IV-Leistungen werden nur auf Antrag erbracht. Dies gilt auch, wenn unmittelbar zuvor Hartz-IV-Leistungen bezogen wurden. Es sind also Anträge auf Fortzahlung der Leistungen zum Ende eines Bewilligungszeitraums erforderlich. (Az. B 4 AS 99/10 R)

Das Urteil überrascht nicht, da die Notwendigkeit des Antrags ausdrücklich im § 37 SGB II geregelt ist. Zwei Dinge sind in diesem Zusammenhang wichtig:

1. Der erforderliche Antrag und das Ausfüllen des Antragsformulars sind zwei verschiedene Dinge. Der Antrag ist an keine Form gebunden: Man kann schriftlich, persönlich, per Fax, E-Mail oder Telefon Leistungen beantragen – wobei es natürlich sinnvoll ist, eine Form zu wählen, die man im Streitfall auch nachweisen kann. Für das Antragserfordernis reicht die – wie auch immer vorgetragene Aussage – „Ich begehre Leistungen nach dem SGB II.“

2. Das Jobcenter ist verpflichtet, Leistungsbezieher zeitnah vor dem Ende des Bewilligungszeitraums darauf hinzuweisen, dass ein Folgeantrag notwendig ist. Unterbleibt diese Information, dann kann auch ohne Folgeantrag aufgrund des so genannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ein Leistungsanspruch bestehen. Dazu muss aber die pflichtwidrig unterlassene Information durch das Jobcenter ursächlich dafür sein, dass kein Folgeantrag gestellt wurde. (Az.: B 4 AS 29/10 R)

**Für die Beratungspraxis gilt: Immer auf die Notwendigkeit eines Folgeantrags hinweisen!**

### **Musterklage zum Elterngeld**

Das Arbeitslosenprojekt TuWas der Fachhochschule Frankfurt am Main hat einen Musterwiderpruch und eine Musterklage gegen die Anrechnung des Elterngeldes bei Hartz IV entwickelt. Beim Elterngeld werden Erziehende und Kinder unterschiedlich behandelt – je nach sozialem Status. Das ist politisch ein Skandal und kann auch verfassungswidrig sein. Die Initiative will ausdrücklich nicht die Erwartung wecken, schnell höhere Leistungsansprüche für Betroffene erreichen zu können. Vielmehr geht es darum, ein Sozialgericht zu finden, das die Frage dem Verfassungsgericht vorlegt.

Die Muster findet Ihr auf [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de).



### **Mehr Geld in der Haushaltskasse**

Der Fachbereich Handel des ver.di-Landesbezirks Berlin-Brandenburg führt in Kooperation mit der KOS das Pilotprojekt „Sozialleistungen für Arbeitnehmer“ durch: Geringverdienende und Teilzeit-Beschäftigte werden über mögliche Ansprüche auf Wohngeld, Kinderzuschlag oder Hartz IV informiert, ermutigt, diese Ansprüche wahrzunehmen und bei der Antragstellung unterstützt. Zum Projekt gehören u.a. Schulungen für Betriebsräte, Info-Materialien für Beschäftigte und der Aufbau von Hilfsangeboten (Hotline und persönliche Beratung). Die Phase der Ansprache in den Betrieben startet voraussichtlich am 1. März. Im Rahmen des Projekts wurde auch ein Rechner (Excel-Kalkulation) entwickelt, um Leistungsansprüche zu prüfen. Diesen werden wir nach einer Testphase allen BeraterInnen anbieten.

Dieses A-Info wurde gefördert von der  
**Hans Böckler Stiftung**  
 IMPRESSUM  
 V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)  
 Text und Redaktion: Martin Künkler  
 Foto: Erich Guttenberger  
 Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

*Tipp für Geringverdiener:*

# Manchmal „bezahlt“ das Amt den Gewerkschaftsbeitrag

Es gibt viele gute Gründe Gewerkschaftsmitglied zu sein oder zu werden. Die Gewerkschaften kämpfen für höhere Löhne und bessere Arbeitsbedingungen und dafür, dass es in der Gesellschaft gerechter zugeht. Im Streitfall mit dem Arbeitgeber oder den Behörden, die Sozialleistungen gewähren, kann der gewerkschaftliche Rechtsschutz zudem bares Geld wert sein – und ist gerade für Geringverdiener unschlagbar günstig.

Viele, die wenig verdienen und jeden Euro zweimal umdrehen müssen, scheuen dennoch die Kosten für den Gewerkschaftsbeitrag. Das ist verständlich.

Deshalb ist es gut zu wissen: Mit einem Gewerkschaftsbeitrag kann sich der Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen erhöhen. Manchmal „zahlt“ dann unterm Strich das Amt den Gewerkschaftsbeitrag ganz oder teilweise.



Dieser Vorteil kommt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Frage, die Wohngeld, den Kinderzuschlag oder aufstockend Hartz IV beziehen oder zukünftig beantragen wollen. Denn der Gewerkschaftsbeitrag kann als Werbungskosten abgesetzt werden. Dadurch kann das eigene Einkommen sinken, das bei Sozialleistungen berücksichtigt wird. Und die Höhe der ausgezahlten Sozialleistung kann steigen!

Leider steckt der Teufel auch hier im Detail und es muss „das Kleinge-

druckte“ in den Gesetzen beachtet werden. Damit der Gewerkschaftsbeitrag als Werbungskosten abgesetzt werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

## **Wohngeld**

➔ Alle Werbungskosten zusammen gerechnet, also einschließlich Fahrtkosten und Gewerkschaftsbeitrag, müssen monatlich höher als 76,67 Euro sein.

Diese Hürde wird meist geschafft, wenn der Weg zur Arbeit weit ist.

## **Hartz IV oder Kinderzuschlag**

Hier müssen drei Bedingungen erfüllt werden:

➔ Der monatliche Bruttoverdienst muss höher als 400 Euro sein.

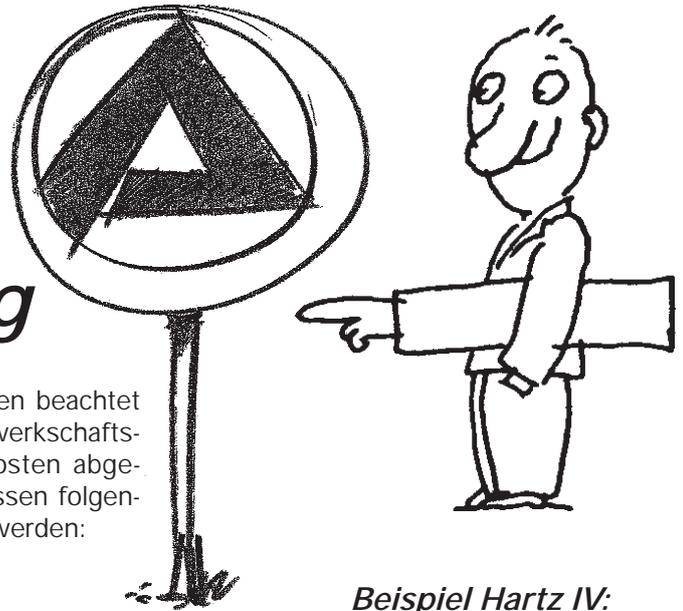
➔ Alle monatlichen Werbungskosten (einschließlich Fahrtkosten) plus – falls zutreffend – die Beiträge zur Riesterreife plus die Kfz-Haftpflicht zusammen müssen höher als 70 Euro sein.

Diese Hürde wird meist geschafft, wenn man ein Auto hat.

➔ Die sonstigen monatlichen Werbungskosten (einschließlich dem Gewerkschaftsbeitrag aber ohne Fahrtkosten) müssen höher als 15,33 Euro sein.

Diese Hürde ist die schwierigste.

Als Werbungskosten kommen in Frage: Doppelte Haushaltsführung, Ausgaben für Arbeitsmaterial, Berufsbekleidung (auch Reinigung), Werkzeuge und Arbeitsmittel, Kinderbetreuungskosten, Bewerbungskosten, Fachzeitschriften und -bücher, Fortbildungen, Internet/Telefon – immer sofern die Ausgaben notwendig sind, um Einkommen erzielen zu können.



## **Beispiel Hartz IV:**

Sabine arbeitet als Friseurin. Sie verdient 1.000 Euro brutto und netto 778 Euro. Sie bekommt 131 Euro aufstockendes Hartz IV. In die Rechnung fließt bereits ein, dass Sabine monatlich 60 Euro für ihre Kfz-Haftpflicht zahlt sowie 20 Euro für Arbeitsmittel, Arbeitskleidung und die Reinigung der Arbeitskleidung.

Tritt Sabine in die Gewerkschaft ein und zahlt 10 Euro Beitrag, dann sinkt das bei Hartz IV anrechenbare Einkommen um eben diese 10 Euro. Sie bekommt nun 141 Euro Hartz IV ausgezahlt! Faktisch bezahlt also die Hartz-IV-Behörde den Gewerkschaftsbeitrag ganz.

**Hartz  
IV**

## **Beispiel Wohngeld:**

Die vierköpfige Familie Schmitz bekommt 206 Euro Wohngeld. Herr Schmitz verdient brutto 1.500 Euro, hat einen langen Weg zur Arbeit und zahlt für seine Monatskarte 80 Euro.

Tritt Herr Schmitz in die Gewerkschaft ein und zahlt einen Beitrag von 15 Euro, dann sinkt sein Einkommen, das beim Wohngeld berücksichtigt wird. Der Wohngeldanspruch steigt auf 210 Euro. Unterm Strich entstehen nur Mehrkosten von 11 (statt 15) Euro für den Gewerkschaftsbeitrag.

# Neuregelungen im „Arbeitslosenrecht“

Zum 1.1.2011 sind zahlreiche Änderungen in Kraft getreten. Hier ein Überblick über die wichtigsten Neuregelungen. Die Symbole (❶, ❷, ❸) verweisen auf die Gesetzgebungsverfahren, die am Ende genannt werden.

Abkürzungen: a.F.: alte Fassung, BEEG: Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, WoGG = Wohngeldgesetz

## Wohngeld

### Streichung Heizkostenzuschlag

Die Heizkostenkomponente betrug bisher 24 Euro für die erste Person, 7 Euro für die zweite und 6 Euro für jede weitere (§ 12 WoGG Abs. 6 a. F.). Mit der Streichung sinkt die zu berücksichtigende Miete und in der Folge der Wohngeldanspruch. [❶, Artikel 22, Nr. 3]

## SGB II

### Streichung Elterngeld

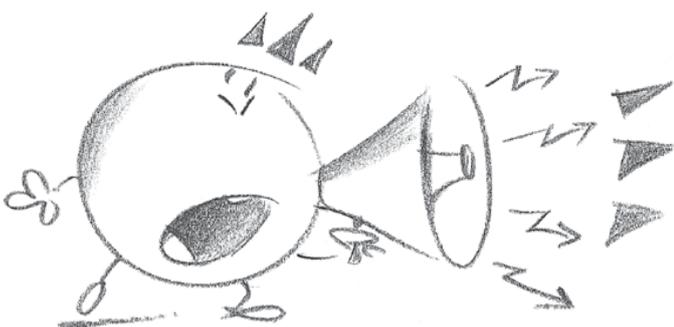
Die Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes wird aufgehoben (§ 10 Abs. 5 Satz 1 BEEG). Dies gilt übrigens auch beim Kinderzuschlag und in der Sozialhilfe. Da es keine Übergangsregelung gibt, sind auch laufende Leistungsansprüche betroffen.

Personen, die vor der Geburt des Kindes Erwerbseinkommen erzielten, sind von der vollen Anrechnung ausgenommen. Für sie gilt weiterhin ein Freibetrag: Anrechnungsfrei bleibt das Elterngeld bis zur Höhe des in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt durchschnittlich erzielten Nettoeinkommens, höchstens jedoch 300 Euro (§ 10 Abs. 5 Satz 2 BEEG). Das bedeutet:

Wer vor der Geburt des Kindes mindestens 300 Euro netto verdiente, kann auch künftig 300 Euro Elterngeld anrechnungsfrei beziehen. In diesen Fällen ändert sich nichts.

Bei Kleinstverdiensten unter 300 Euro netto werden die 300 Euro Elterngeld teilweise angerechnet, weil der Nettoverdienst den Freibetrag deckelt.

Wurde die Verlängerungsoption (gestreckte Auszahlung des Elterngeldes) gewählt, reduziert sich der Freibetrag – wie bisher auch – auf die Hälfte.



In allen anderen Fällen sinkt der Hartz-IV-Auszahlbetrag um 300 Euro bzw. 270 Euro, wenn die Versicherungspauschale nicht schon bei anderem Einkommen abgezogen wird. Die bisherige Regelung, nach der der anrechnungsfreie Teil des Elterngeldes nicht zusätzlich zu berechnen ist (§ 11 Abs. 3a SGB II a. F.), ist entfallen. [❶, Artikel 14, Nr. 4, Artikel 15, Nr. 2]

### Streichung Zuschlag

Der Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 SGB II) wird ersatzlos gestrichen. Auch hier sind laufende Leistungsansprüche betroffen, da es keine Übergangsregelung gibt. [❶, Artikel 15, Nr. 4]

### Streichung Rentenbeiträge

Bezieher von Leistungen nach SGB II sind nicht mehr versicherungspflichtig in der Rentenversicherung (Wegfall § 3 Nr. 3a SGB VI). Damit entfallen die Beitragszahlungen für Hartz-IV-Bezieher und somit die minimale rentensteigernde Wirkung von monatlich 2,09 Euro pro Jahr im Hartz-IV-Bezug.

Zeiten im Hartz-II-Bezug gelten nun als rentenrechtliche Anrechnungszeiten (§ 58 Abs. 1 Nr. 6). Bereits vor dem Hartz-IV-Bezug erworbene Ansprüche auf eine Erwerbsminderungsrente bleiben so erhalten. Denn Anrechnungszeiten verlängern den Fünf-Jahres-Zeitraum, in dem die erforderliche Pflichtbeitragszeit von drei Jahren liegen muss (siehe § 43 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI).

Mit dem Wegfall der Rentenversicherungspflicht können aber bestehende Lücken im Versicherungsverlauf nicht mehr durch den Hartz-IV-Bezug geschlossen werden, also kein Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente erstmals erworben werden. [❶, Artikel 19, Nr. 2 b und Nr. 5]

### Zusatzbeitrag Krankenversicherung

Der einkommensunabhängige und vom Versicherten alleine zu zahlende Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung ist für Hartz-IV-Bezieher auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrags gedeckelt (§ 242 Abs. 4 SGB V).

Diesen Beitrag müssen Hartz-IV-Bezieher nicht selbst zahlen. Er wird aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert (§ 251 Abs. 6 SGB V).

Der Haken: Erhebt eine Krankenkasse einen Zusatzbeitrag und übersteigt dieser den durchschnittlichen Zusatzbeitrag aller Krankenkassen, dann kann die Krankenkasse Hartz-IV-Bezieher verpflichten, die Differenz zu zahlen. Diese Verpflichtung muss jedoch zuvor in der Satzung der Krankenkasse verankert werden (§ 242 Abs. 4 SGB V). [❷, Artikel 1 Nr. 18ff] Nach Angaben des Inter-

netportals [www.vnr.de](http://www.vnr.de) haben u.a. die DAK und die Deutsche BKK dies bereits getan.

Für Personen, die nicht ohnehin Hartz IV beziehen und alleine wegen des Zusatzbeitrags hilfebedürftig werden würden, zahlt die Bundesagentur für Arbeit den Zusatzbeitrag (§ 26 Abs. 4 SGB).

Die bisherige Regelung, nach der die Jobcenter für Hartz-IV-Bezieher den Zusatzbeitrag übernehmen konnten, wenn der Wechsel in eine andere Krankenkasse (ohne Zusatzbeitrag) eine besondere Härte bedeuten würde, wurde gestrichen (§ 26 Abs. 4 SGB Satz 1 a. F.). [2, Artikel 2a]

Fazit: Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die mögliche Differenz zwischen dem Zusatzbeitrag der eigenen Krankenkasse und dem durchschnittlichen Zusatzbeitrag aus dem Regelsatz zu zahlen, wenn die eigene Krankenkasse dies verlangt.

Anfang Januar hat das Gesundheitsministerium den Wert für den durchschnittlichen Zusatzbeitrag im Jahr 2011 auf Null Euro festgesetzt. Dies bedeutet für alle Hartz-IV-Bezieher, deren Krankenkassen auf die Zahlung des Differenzbetrags bestehen, dass sie den vollen Zusatzbeitrag zahlen müssen! Und für alle gering verdienenden Versicherten ohne Hartz-IV-Bezug bedeutet es, dass es im Jahr 2011 keinerlei Sozialausgleich geben wird.



## SGB III

### „Freiwillige Arbeitslosenversicherung“

Die Möglichkeit von Pflegepersonen, Existenzgründern und Auslandsbeschäftigten sich in der Arbeitslosenversicherung freiwillig versichern zu können, wird entfristet und heißt nun „Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“ (§ 28a SGB II).

Die Bestimmungen werden auch inhaltlich stark verändert: So wird u.a. der bisher ausgesprochen günstige Beitrag für Selbständige deutlich angehoben. Er bemisst sich künftig nicht mehr nach 25 % der Bezugsgröße (= Durchschnittsverdienst) sondern nach der vollen Bezugsgröße (§ 345b SGB III). So steigt der Beitrag im Westen von zurzeit monatlich 17,89 Euro auf 76,65 Euro und im Osten von 15,19 Euro auf 65,10 Euro (Quelle: DGB, On-

line-Ratgeber „Selbständige“). Übergangsweise wird 2011 (§ 434w SGB III) sowie generell im ersten Jahr der Selbständigkeit nur der halbe Beitrag fällig. (§ 345b Nr. 2 Satz 2).

Selbständige können schadlos nur einmal Arbeitslosengeld beziehen. Denn nach einer zweiten Phase mit Arbeitslosengeldbezug ist eine künftige Weiterversicherung ausgeschlossen (§ 28a Abs. 2 Satz 2). Laut Arbeitsministerium greift dieser Ausschluss jedoch nicht, wenn zwischen zwei Phasen mit Arbeitslosengeldbezug mindestens zwölf Monate mit Beitragszahlungen liegen (= neue Anwartschaft). [3, Artikel 1, Nr. 4, 14 und 23]

## Arbeitsmarktpolitische Instrumente

Eine Vielzahl von befristeten Instrumenten wird verlängert. Bis Ende 2011 laufen die Förderung der beruflichen **Weiterbildung von Beschäftigten** (§ 417 SGB III), die **Eingliederungszuschüsse für Ältere** (§ 421f SGB III) und der **Vermittlungsgutschein**. Ein Anspruch auf den Gutschein haben Bezieher von Arbeitslosengeld bereits dann, wenn sie nach sechs Wochen (bisher: nach zwei Monaten) Arbeitslosigkeit innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht vermittelt werden (§ 421g SGB III).

Die für Arbeitgeber günstigen Sonderkonditionen beim **Kurzarbeitergeld** (z.B. Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Arbeitsagenturen) gelten bis zum 31. März 2012 fort, zukünftig jedoch mit Ausnahme der so genannten Konzernklausel (§ 421t SGB III).

Die **Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer** (§ 421j SGB III) wird bis Ende 2011 verlängert bzw. bis Ende 2013, wenn der Anspruch vor dem 1.1.2012 entstanden ist. Die **erweiterte Berufsorientierung** ist bis Ende 2013 möglich (§ 421q). Der **Ausbildungsbonus** (für Arbeitgeber, § 421r SGB III) wird weiterhin gewährt, wenn eine Ausbildung wegen der Schließung/Insolvenz (eines anderen Betriebes) vorzeitig beendet wurde und die Ausbildung (im neuen Betrieb) spätestens am 31.12.2013 beginnt. [3, Artikel 1, Nr. 17-22]

1 Haushaltsbegleitgesetz 2011 (HBegIG 2011), verkündet im Bundesgesetzblatt (BGBl) 2010, Nr. 63, S. 1885ff

2 Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz - GKV-FinG), BGBl 2010, Nr. 68, S. 2313ff

3 Gesetz für bessere Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt (Beschäftigungschancengesetz), BGBl 2010, Nr. 52, S. 1417ff

